# VERORDNUNG Nr. 1019/67/EWG DES RATES

**vom 19. Dezember 1967**

**zur Ergänzung der Verordnung Nr. 366/67/EWG über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Reis und Bruchreis gilt, auf Antrag für ein später durchzuführendes Ausfuhrgeschäft vorher festgesetzt werden, wobei jedoch der Erstattungsbetrag nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist.

Die Schwellenpreise werden lediglich für geschälten Reis und vollständig geschliffenen Reis festgesetzt ; der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis wird nach Artikel 14 Absätze (2) und (3) in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG für rundkörnigen Reis berechnet.

Die nach Maßgabe der Schwellenpreise erfolgende Berichtigung eines vorher festgesetzten Erstattungsbetrags für Rohreis (Paddy-Reis) oder halb geschliffenen Reis sowie für langkörnigen, vollständig geschliffenen Reis kann nur dann sinnvoll sein, wenn bei dieser Berichtigung die Umrechnungssätze zwischen den Werten für eine Menge von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis und einem der gleichen Reismenge auf einer anderen Verarbeitungsstufe entsprechenden Wert angewandt werden ; daher sind die mit Verordnung Nr. 366/67/EWG (2) erlassenen Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen genauer festzulegen, damit Artikel 17 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG nicht fälschlich ohne Berücksichtigung der Umrechnungssätze angewandt werden kann —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Der Verordnung Nr. 366/67/EWG wird folgender Artikel 5 a hinzugefügt :

„*Artikel 5 a*

Bei der vorherigen Festsetzung des Erstattungsbetrags für ein Ausfuhrgeschäft mit Rohreis (Paddy-Reis), langkörnigem, vollständig geschliffenem Reis oder halb geschliffenem Reis wird die in Artikel 17 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Berichtigung nach Maßgabe des zum Zeitpunkt dieses Ausfuhrgeschäfts geltenden Schwellenpreises unter Berücksichtigung der nach Artikel 19 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegten Umrechnungssätze vorgenommen."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1967.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**H. HOECHERL**

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.